
GO-BT - § 7. Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erlässt im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nicht beamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestuft werden, mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zuruhesetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforderlich. Der Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten.

(6) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen

2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen

sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.